

# ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG (Stufe I – Screening)

für  
die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes  
„Wohnmobilstellplatz Venekotensee“  
und  
den Bebauungsplan Elm-55, 4. Änderung „Venekoten-Ost“  
in Niederkrüchten-Venekoten



(Abb. 1: Lage im Raum, tim-online)

**Stand: 11.06.2019\_c**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- 1. EINLEITUNG**
  - 1.1 Planungsanlass**
  - 1.2 Aufgabenstellung**
- 2. UNTERSUCHUNGSGEBIET**
  - 2.1 Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes**
  - 2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen**
  - 2.3 Planerische Grundlagen**
- 3. VORPRÜFUNG DER ARTEN**
  - 3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen**
  - 3.2 Potenzialanalyse / Identifizierung des potenziellen Artenspektrums**
  - 3.3 Verfahrenskritische Vorkommen**
- 4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN**
  - 4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren**
  - 4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit**
  - 4.3 Zusammenfassung**
- 5. PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND/ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN**
- 6. LITERATUR / QUELLEN / REFERENZLISTEN**

Anhang:

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehung

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)







(Abb. 3: Luftbild – tim-online)

## 1.2 Aufgabenstellung

Infolge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 sind die geltenden, europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbaren geltenden Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) dahingehend betrachtet werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht laut der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MKULNV & MBV 2010 sowie dem Erlass „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ MKULNV vom 17.01.2011 der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

## **2. UNTERSUCHUNGSGEBIET**

### **2.1 Lage und Festlegung des Untersuchungsgebietes**

Das Untersuchungsgebiet liegt in Niederkrüchten-Venekoten.

Im Rahmen der ASP I wurden die vorhandenen Brachflächen des Flurstücks 311 und das vorhandene Gebäude mit den angrenzenden Flächen des Flurstücks 312 untersucht. Die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist dem Lageplan (*Abb. 2*) zu entnehmen. Er umfasst eine Flächengröße von ca. 10.800 m<sup>2</sup>.

### **2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen**

Das Plangebiet ist hinsichtlich der derzeitigen Nutzung in folgenden Teilbereichen zu unterscheiden bzw. zu strukturieren:

- Gebäudekomplex (Gastronomie) inkl. Parkplätze und befestigte Flächen auf einer südöstlichen Plangebietsteilfläche
- Brachflächen auf den ehemaligen Tennisplätzen (vorwiegend Schotter)
- Waldsaumstrukturen
- Fließgewässer (wasserführend)
- Kleinflächiger Jungaufwuchs aus Traubenkirsche und Erle im südwestlichen Plangebiet

Die nördlich und südwestlich vorhandenen Wald- und Gehölzsaumstrukturen aus z. T. bodenständigen Arten bleiben als „Gemeinschaftsgrünflächen“ erhalten; ebenso der vorhandene gastronomische Gebäudekomplex. Die relativ naturfern ausgebauten Gewässergrabenstrukturen werden in das Grünflächenkonzept integriert.

Das vorhandene, lineare Kleinfließgewässer (z. T. wasserbespannt) steht in unmittelbarer Verbindung zu dem naturnahen Feucht-Fließgewässergebiet nördlich und westlich außerhalb des Planbereichs.

Die o. g. Waldsaumgehölze aus vorwiegend Birke, Kiefer, Roteiche, Erle und Traubenkirsche (z. T. durch Windbruch beschädigt) sind von artenschutzrechtlicher Bedeutung für Vögel und Säugetiere. Sie bleiben jedoch erhalten, so dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten.

Der unmittelbar bis in das südwestliche Plangebiet hereinreichende Jungaufwuchs aus den Gehölzarten des Waldsaumes hat in Verbindung mit den angrenzenden, schotterartigen Brachflächen sowie den durchlaufenden, relativ naturfern ausgebauten Fließgewässern eine zu prüfende, artenschutzrechtliche Bedeutung.

Artenschutzrelevante Fassadenvorsprünge und Dachkonstruktionen mit Einfluglöchern für Fledermäuse als Winterquartiere und Aufzuchtstätten sind nicht vorhanden.

### **2.3 Planerische Grundlagen**

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch seine waldrandartige Lage aus. Ökologisch bedeutende Strukturen liegen in unmittelbarer Entfernung zum Eingriffsgebiet.

Schutzgebietsausweisungen wie das FFH-Gebiet Elmpter Schwalmbruch (DE 4702-301), das europäische Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette Platte mit Grenwald und Meinweg (DE 4603-401) und das Naturschutzgebiet Elmpter Schwalmbruch (VIE-003) liegen in unmittelbarer Umgebung:



(Abb.4: tim-online: Lage Schutzgebiete)

Zeitgleich zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Stufe I wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand 09.04.2018) durch das Büro Hartmut Fehr erstellt, um festzustellen, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete durch die geplante Maßnahme kommt.

#### Ergebnis:

*"Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse ist durch den geplanten Eingriff nicht zu sehen. FFH-Lebensraumtypen werden an keiner Stelle durch die möglich werdende Baumaßnahme beansprucht. Ebenfalls kann eine Betroffenheit von Arten von gemeinschaftlichem Interesse ausgeschlossen werden. Die Planung wird zusammenfassend nicht dazu führen, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes nicht mehr erfüllbar sind. Spezielle Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die Natura2000-Gebiete sind nicht notwendig."*



### **3. VORPRÜFUNG DER ARTEN**

#### **3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen**

Zur Einschätzung potenzieller, planungsrelevanter, faunistischer Arten wurden – neben den im Rahmen der Erfassung der Habitatstrukturen durchgeführten Sichtungen - die Auswertungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008) laut den Messtischblatt 4702 / 4 Elmpt herangezogen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat über die LANUV den Begriff der planungsrelevanten Arten eingeführt. Es handelt sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den europäisch geschützten Arten, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Hierzu gehören die streng geschützten Arten und zusätzlich europäische Vogelarten, die besonderen Schutz benötigen (V-RL, Rote Liste NRW-Arten), sowie Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 V-RL) und Koloniebrüter, sofern sie mit rezentem bodenständigen Vorkommen in NRW (auch regelmäßige Durchzügler und Wintergäste) vertreten sind.

Besonderen Schutz benötigen gemäß V-RL solche Vogelarten, die in Art. 4 der V-RL besonders hervorgehoben sind (dies sind seltene, empfindliche und gefährdete Arten und Zugvögel bzw. deren Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete, insbesondere Feuchtgebiete (Art. 4 (2) VS-RL)).

Für alle übrigen europäischen Vogelarten soll gelten, dass sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ihnen durch herkömmliche Planungsverfahren keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher nur in besonderen Einzelfällen notwendig.

Den planungsrelevanten Arten wurden Lebensräumen zugeordnet, in denen sie üblicherweise angetroffen werden können.

Die methodische Vorgehensweise und Erfassung der Arten orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008).

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt aus der Ableitung möglicher Habitatfunktionen für die im Planungsgebiet potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten, die seitens des LANUV (2008) aufgeführt werden.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Arten wurden durch die Abfrage des Naturschutz-Fachinformationssystem NRW – Messtischblatt 4702/4 Elmpt ermittelt. Die Auswertung zeigt das mögliche Vorkommen von 7 planungsrelevanten Säugetier- sowie 37 Vogelarten, 3 Amphibienarten und 2 Reptilienarten, die in dem Bereich ihr Haupt-, Neben- sowie potentiell Vorkommen haben könnten. In der letzten Spalte erfolgt eine Einschätzung zum tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet.

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Feucht- und Nasswälder, Fließgewässer, Gebäude, Brachen								
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Feucht- und Nasswälder	Fließgewässer	Gebäude	Brache	Mögliches Vorkommen im Plangebiet	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
<b>Säugetiere (7)</b>								
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRuI, Na			1
Eptesicus serotinus	Breitflügelledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	(Na)	(Na)	FoRuI	Na	2
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu		1
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	(Ru)		2
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu		2
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	FoRuI		1
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na		FoRu		1
<b>Vögel (37)</b>								
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			(Na)	1
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu			1
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-				FoRuI	1
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	FoRuI			1
Anas clypeata	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S		Ru			4
Anas strepera	Schnatterente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu			4
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				(FoRu)	4
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na			1
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				(Na)	2
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-			FoRuI	Na	1
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			(Na)	1
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.				(FoRu), Na	2
Circus cyaneus	Kornweihe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S				Na	1
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				Na	2
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)			Na	2
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	FoRuI	(Na)	1
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na				1
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)				1
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	Na			1
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			FoRuI	Na	1
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	FoRuI	(Na)	1
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)		FoRu	4
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRuI	(FoRu)		FoRu	4
Luscinia svecica	Blaukehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)			1
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRuI				1
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu	Na	1
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				FoRuI	4
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)				1
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu)			1
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)		FoRu	4
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)			Na	1
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			FoRuI	Na	2
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.			FoRu	Na	2
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu			1
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Ru, Na			1
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			FoRuI	Na	2
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-				FoRu	4
<b>Amphibien (3)</b>								
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)		FoRuI	1
Rana arvalis	Moorfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Ru	(FoRu)			1
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Ru	(FoRu)			1
<b>Reptilien (3)</b>								
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U			FoRu	(FoRu)	4
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			(FoRu)	FoRuI	4
<b>Erläuterung:</b>								
		<u>Vorkommen und Fortpflanzungs- / Ruhestätten</u>						
		Na - Nahrungshabitat						
		(Na) - potenciales Nahrungshabitat						
		Ru - Ruhestätte						
		(Ru) - potentielle Ruhestätte						
		FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte						
		(FoRu) - potentielle Fortpflanzung- und Ruhestätte						
		FoRuI - Fortpflanzung- und Ruhestätte						
		<u>Erhaltungszustand</u>						
		G - Günstiger Erhaltungszustand						
		U - Unzureichender Erhaltungszustand						
		S - Schlechter Erhaltungszustand						
		<u>Vorkommen im Plangebiet</u>						
		Mögliches Vorkommen der Art						
		Kein geeignetes Nahrungs- bzw Jagdhabitat mögliche Quartiere						
		Keine geeigneten Quartiere möglicher Nahrungsgast						
		Kein geeignetes Brut- / Nahrungshabitat, Keine geeigneten Quartiere mögl. Nahrungsgast						



Zu prüfende Säugetiere sind Fledermausarten. Fledermäuse sind in erster Linie im Bereich ihrer Sommer- und Winterquartiere empfindlich.

Vorkommen von Fledermausarten wie Zwergfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und Rauhautfledermaus sind ausschließlich als Nahrungsgäste möglich. Quartierhabitate sind in den angrenzenden Flächen außerhalb des Plangebiets vorhanden, d. h. diese Habitate der charakteristischen Arten bleiben unangetastet.

Entsprechende Vorkommen von planungsrelevanten, gelisteten Arten für die Standorte „Brache“ und „Fließgewässer“ wie Löffel- und Schnatterente sind als Nahrungsgäste möglich. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden auf den Brachflächen Wiesenpieper, Feldschwirl, Nachtigall, Rebhuhn, Schwarzkehlchen und Kiebitz gelistet. Sie sind jedoch aufgrund des Zustands und der Lage der Brachflächen (vorwiegend als Schotterbrache; angrenzend an die vorhandenen, feuchten und trockenen Waldflächen) auszuschließen.

Die planungsrelevanten Amphibienarten wie Schlingnatter und Zauneidechse haben auf den Schotterbrachflächen keine ausreichenden Habitatstrukturen.

Eine Verschneidung der Liste planungsrelevanter Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt, dass planungsrelevante Artenvorkommen nicht auszuschließen sind. Da die nördlich und westlich angrenzenden Biotop- und Habitatstrukturen als hochwertig einzustufen sind, finden alle schutz- und planungsrelevanten Arten zusagende Ausgleichshabitate wie die Nähe zu Gewässern, kleinen Auengebieten und Waldflächen.

Baubedingt könnte es potenziell zu unterschiedlich starken Auswirkungen kommen; zum einen durch direkte Zerstörung des Nestbereichs auf Grund der Baufeldräumung, zum anderen durch Störungen des Brutablaufs auf Grund der Bautätigkeiten (Baulärm, Bewegungsaktivitäten) in Nestnähe. Bei besonders störanfälligen Brutvogelarten ist mit der Aufgabe der Bruten zu rechnen. Diese Folgewirkung ist zu vernachlässigen, da vor Baubeginn eine Entfernung der vorhandenen Strukturen – soweit erforderlich – durchgeführt wird bzw. durchgeführt wurde.

Anlage- und betriebsbedingt ist der Verlust oder die Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten zu vernachlässigen.

Nicht alle diese Auswirkungen unterliegen dem Regelungsumfang des besonderen Artenschutzrechtes, da dieses nicht allumfassend durch eine Generalklausel das Verbreitungsgebiet, den Lebensraum oder sämtliche Lebensstätten einer Tierart in die Verbotstatbestände einbezieht. Alle im Umfeld des Standorts möglicherweise vorkommenden Vogelarten sind aufgrund ihres Status als europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutz-Richtlinie in ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben zu betrachten.

Unter den Amphibien- und Reptilienarten sind planungsrelevante Arten im Plangebiet direkt nicht zu erwarten, da hier entsprechende Lebensraumstrukturen für die Vorkommen fehlen bzw. in den angrenzenden Strukturen außerhalb des Planbereichs in ausreichender Größe und zufriedenstellendem Zustand vorhanden sind.

### **3.2 POTENZIALANALYSE / IDENTIFIZIERUNG DES POTENZIELLEN ARTENSPEKTRUMS**

Artenschutzrelevante, leer stehende Gebäude, Fassadenvorsprünge und Dachkonstruktionen mit Einfluglöchern für Fledermäuse als Winterquartiere und Aufzuchtstätten sind nicht vorhanden.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend festgestellt werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante, faunistische Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MKULNV & MBV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung (ASP).

Zur Prüfung und Einschätzung der gebietsspezifischen Artenvorkommen wurden bei den Geländebegehungen des Plangebiets die Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet und Zufallsbeobachtungen registriert. Von den für die Messtischblätter 4702/4 Elmpt bislang nachgewiesenen, planungsrelevanten Arten finden die allermeisten Arten - außer den Fledermausarten - direkt im Eingriffsgebiet keinen adäquaten Lebensraum.

Im Frühjahr 2019 wurde während einer ersten Begehung der Biotopbestand des Plangebiets erfasst. Hierbei wurde das Plangebiet auch gezielt auf besondere Habitatstrukturen wie geeignete Nistplätze, Baumhöhlen und fledermausrelevante Gehölz- und Gebäudestrukturen untersucht.

Die Sichtungen der Biotoptypen des engeren Plangebiets haben an folgenden Tagen stattgefunden (s. dazu Fotodokumentation i. d. Anlage):

- **25.03.2019 – 09.30 Uhr – Witterung bewölkt / trocken**

Sichtbegehung des Plangebiets nach Hinweisen mit artenschutzrechtlichem Bezug zu planungsrelevanten Tierarten

Flächenzustand: Windbruch im Übergangsbereich zu den vorhandenen Waldflächen, Lagerung des geschnittenen Baum- und Astholzes, Erdarbeiten sowie Pflegearbeiten an dem durch das Plangebiet verlaufenden Gewässerabschnitt. Der ökologische und strukturelle Zustand des Plangebiets und seiner Randzonen ist als gleichbedeutend festzustellen.

Ergebnis: Auf der Brachflächen, den Gewässerflächen und den gefälltten Bäumen wurden Arten wie Tauben, Meisen und eine Drossel sowie die Überquerung von zwei Graugänsen gesichtet.

- **15.05.2019 – 10.30 Uhr – Witterung sonnig / trocken**

Wiederholte Sichtbegehung der Vegetations- und Habitatstrukturen sowie Erkundung der angrenzenden Flächen nach Hinweisen mit artenschutzrechtlichem Bezug.

Flächenzustand: Durch die Entfernung des durch Windbruchschäden angefallenen Baum- und Astholzes einschl. der begleitenden Erdarbeiten wird das Plangebiet als sehr offene Schotter- und Erdbrachfläche wahrgenommen. Im südwestlichen Untersuchungsgebiet, im Bereich des vorhandenen, kleinen Fließgewässers sowie in den Übergangsbereichen zu den außerhalb des Plangebiets liegenden Feucht- und Waldsaumstrukturen haben sich Wildgras, Hochstauden und Jungaufwuchsbestände von Erle und Traubeneiche entwickelt.

Ergebnis: Keine artenschutzrechtlichen Erkenntnisse; weder bezüglich der Säugetiere, noch der Vögel und Amphibien. Feststellung von Arten entsprechend der Vorabbegehungen. Nicht zu ortende Vogelgeräusche von Buchfinken und Meisenarten wurden sehr stark wahrgenommen.

- **19.05.2019 – 21.00 Uhr – Witterung bewölkt (Dämmerung) / schwül-warm, z. T. Niederschlag**

Kontrollbegehung zur Sichtung von planungsrelevanten Fledermausarten

Flächenzustand: Wie Dokumentation vom 15.05.2019

Ergebnis: Zwei überfliegende Fledermäuse, augenscheinlich Abendsegler, bei der Nahrungsaufnahme mit Einflug in die Wald- und Waldsaumstrukturen

Bei den Sichtungen wurde festgestellt, dass Fortpflanzungs- und Ruhehabitate planungsrelevanter Säugetiere (Fledermäuse) und Vogelarten im unmittelbaren, baulich zu veränderndem Planungsraum nicht vorhanden sind.

Die auch zukünftig unverändert bestehenden, angrenzenden Biotopstrukturen außerhalb des Plangebiets mit ihren vorhandenen und potenzielle Quartiersstrukturen sind qualitativ wesentlich höher einzustufen als die des unmittelbar betroffenen Planbereichs.

## **4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN**

### **4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren**

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens könnten möglicherweise zu Beeinträchtigungen der ggf. vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt führen:

- Baubedingt: Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen im Rahmen der Baufeldräumung mit möglichen, kurzfristigen Einflüssen auf die angrenzenden, außerhalb des Plangebiets liegenden Biotopstrukturen
- Anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust als potenziell eingeschränktes Nahrungshabitat
- Betriebsbedingt: Lichtemissionen, zusätzlicher Fahrzeugverkehr

### **4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit**

#### Tötung von Individuen

§ 44 (1) 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch alle europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (V-RL). Dieses Schutzgebot wird jedoch durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend eingeschränkt, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt ist, wenn eine Tötung von Individuen durch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht wird und der Eingriff gleichzeitig unvermeidbar ist.

Bei den Sichtbegehungen wurden keine der angesprochenen, planungsrelevanten Tierarten – sowohl Fledermäuse, als auch Vogelarten – angetroffen.

Für den unmittelbaren Planungs- und Eingriffsbereich kann das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Durch die bestehenden Nutzungen sowie die temporäre Brachflächenentwicklung ist davon auszugehen, dass Brutplätze sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten bereits jetzt in den ausreichend störungsarmen Bereichen außerhalb des Plangebiets, d. h. in den weit ausgedehnten Wald- und Waldsaumgebieten liegen.

Bei den Begehungen wurde keine der angesprochenen, planungsrelevanten Arten gesichtet; jedoch ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich temporär als Jagd- und Nahrungshabitat dient.

#### Störung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Bauvorhaben z. B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte oder auch Flächeninanspruchnahme verursacht werden.

Im vorliegenden Fall ist mit der Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen, da davon ausgegangen werden kann, dass die in der Tabelle aufgeführten Arten, die das Plangebiet lediglich als potenzielle Nahrungsgäste aufsuchen könnten, aufgrund ihrer hohen Mobilität in der Lage sind, sich ausreichend große und artspezifische Ausweichlebensräume zu erschließen.

Zudem ist die Vorlast aufgrund der ehemals vorhandenen Sportanlagen nicht unerheblich für das Nichtvorhandensein planungsrelevanter Tierarten.

Störintensive Effekte - z. B. durch die kleinflächigen Rodungsarbeiten des Jungaufwuchses - treten bei Beachtung der Bauzeitenregelung (Rodung außerhalb der Brutzeit) zu wenig sensiblen Jahreszeiten auf und sind daher ebenfalls nicht mit relevanten Auswirkungen verbunden.

Durch den kleinräumigen anlagebedingten Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten ist nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten zu rechnen.

Aufgrund des Erhalts des vorhandenen, kleinräumigen Fließgewässers sowie der Entwicklung und der Fortsetzung von ökologisch begründeten „Gemeinschaftsgrünflächen“ reduzieren sich potenzielle Störeffekte zu den angrenzenden, artenschutzrelevanten Strukturen außerhalb des Plangebiets.

#### Beanspruchung von Niststätten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei der Schutz von mehrjährigen genutzten Niststätten über das ganze Jahr besteht (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln).

Bei den Sichtbegehungen im Rahmen der Stufe I wurden jedoch keine Artenvorkommen festgestellt. Eine Berührung des Verbotstatbestandes ist aktuell daher nicht absehbar. Unter Berücksichtigung der Schonzeitenregelungen bei Strukturveränderungen ist der Tatbestand der Beanspruchung zu vernachlässigen.

Vor allem durchziehende Arten und Überwinterer sowie gelegentliche Brutvögel und seltene Gäste sind potenziell in der Lage, auf Flächen der angrenzenden, wertvolleren Lebensraumstrukturen im Umfeld auszuweichen. Wie das Luftbild zeigt, bestehen im Umfeld außerhalb des Plangebiets in großem Umfang Wald- und Waldsaumstrukturen (teilweise mit Feuchtgebieten), die als Ausweichhabitate genutzt werden können.

Da der Erhaltungszustand bei den meisten planungsrelevanten Arten (Säugetieren) günstig ist, kann eine teilweise Entfernung des Jungaufwuchses und der Freiflächen - zugelassen werden, wenn direkte Störungen durch die Wahl des Zeitpunkts des Umbruchs für die Umsetzung der Neubaumaßnahme mit sämtlichen Vor- und Nebenarbeiten berücksichtigt werden.

#### Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Im Plangebiet wurden keine Standorte mit geschützten Artvorkommen festgestellt; die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Die Zugriffsverbote (§ 44 Abs.1 BNatSchG) werden nicht ausgelöst. Eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II im weiteren Planungsverfahren ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund der guten Herstellbarkeit der Habitats (Neuanpflanzung von Bäumen, naturnaher Gewässerausbau) kann davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote besteht.

### **4.3 Zusammenfassung**

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II erscheint im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Die Biotoptypen im Bestand sind Schotter- und Erdbrachflächen mit vegetationsbestandenen Inseln aus Gräsern und Waldstauden sowie Junggehölzaufwuchs aus Erle und Traubenkirsche. Sie weisen eine geringe Bedeutung für die Fauna auf. Die Lebensraumfunktion für die Flora wird als nicht wertvoll, die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens seltener / gefährdeter Arten oder Lebensgemeinschaften ist auszuschließen.



Planungsrelevante, hauptvorkommende Tierarten für die vorliegenden Lebensraumtypen sind nicht bekannt und bedingt durch die vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht wahrscheinlich vorkommend. Gesonderte Kartierungen müssen nicht durchgeführt werden.

Die Baufeldräumung darf nach § 39 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Insgesamt kommt die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zu dem Ergebnis, dass keines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb des geplanten Vorhabens erfüllt wird.

## **5. PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND/ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN**

Die Umsetzung des B-Plans kann zu einer Entwertung des Gebiets und zu einem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten führen. Derartige Beeinträchtigungen können mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgangen und somit artenschutzrechtliche Verbotsbestände ausgeschlossen werden.

Bei Durchführung der Maßnahme sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

### Prüfungen

Um jedoch evtl. Beeinträchtigungen und Schadensbegrenzungen aufzuzeigen, sollten im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes die möglichen artenschutzzeichnenden Strukturen (Wiesenflächen, Bäume, Gehölze) gesamtheitlich abgeräumt bzw. umgebrochen werden. Diese Baufeldräumung muss außerhalb der nach § 39 BNatSchG festgelegten Schonzeit vom 1. Oktober bis 28/29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.

Darüber hinaus werden folgende Schutzziele / Pflegemaßnahmen zur Verbesserung des innerörtlichen, ökologischen Zustands empfohlen:

Strukturanreicherung im Rahmen der Umsetzung der städtebaulichen Neuordnung durch

- die Verbesserung von Nahrungsangeboten (Anpflanzen von fruchtenden Gehölzen)
- die Erhaltung und Entwicklung von Nahrungsflächen
- die teilweise Entwicklung von lebensraumtypischen Biotopen wie das Anpflanzen von Gehölzen
- die naturnahe Gestaltung des vorhandenen Gewässers in Anlehnung an die „Blaue Richtlinie für die Entwicklung von naturnahen Fließgewässern in NRW“

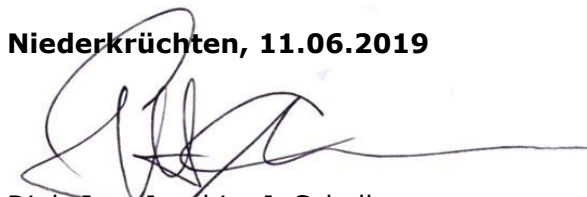
### Eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen

Falls im Rahmen der Umsetzung der Planung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen erkennbar wird, sollten Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art unter Zuhilfenahme einer biologischen Baubegleitung vorgenommen werden.

Mögliche Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt bzw. neu geschaffen wird.

Die Umsiedlung der betroffenen Arten kann, je nach Art und Fall, durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren oder durch die Neuanlage von Grünstrukturen in der unmittelbaren Umgebung erfolgen.

**Niederkrüchten, 11.06.2019**



Dipl.-Ing. Joachim J. Scheller  
Landschaftsarchitekt

## **LITERATURVERZEICHNIS**

**Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr:** FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (Stand, 09.04.2019)

**EU-Kommission, 2007:** Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinien

**Gellermann, M. (2007):** Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht 2007, 132 ff.

**Google Inc.:** Google Earth / Maps

**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW:** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW:** Auskunftssystem @ Linfos

**Information und Technik Nordrhein-Westfalen:** <http://www.geoserver.nrw.de>

**MBV & MKULNV (2010):** Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV), 29 S.

**MKUNLV (2007):** Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNLV), 260 S.

**Planungsbüro Peters,** Lageplan zum Bebauungsplanvorschlag

**Straßen NRW (Hrsg.), 2006:** Arbeitshilfe „Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung. Allg. Rundverfügung Nr. 5 des Geschäftsbereichs Planung v. 15.08.2006“

**Topographisches Informationsmanagement NRW,** <http://www.tim-online.nrw.de>

**ANLAGENVERZEICHNIS**

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehungen

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)



## Anlage 1: Fotodokumentation







01



02



03



04



05



06



07



08



09





10



11



12



13



14



15



16



17



18





19



20



21



22



23



24



25



26



27





28



29



30

## Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

### Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

#### A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Wohnmobilstellplatz Venekotensee, Niederkrüchten-Venekoten
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Niederkrüchten
Antragstellung (Datum):	11.06.2019
<p>für die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ und den Bebauungsplan Elm-55, 4. Änderung „Venekoten-Ost“ in Niederkrüchten-Venekoten</p> <p>Wirkfaktoren: Überplanung des Grundstückes durch Herstellung eines Wohnmobilstellplatzes und Erschließung, siehe Textteil ASP</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><b>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</b>  <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <p>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.                  Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	

<b>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b> <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
<b>Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG</b>
<b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b> <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; min-height: 150px;"><p>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</p></div>